



---

## Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebsfremde

---

### Inhalt

1. Allgemeines.....	2
1.1. Einhaltung der Richtlinien.....	2
2. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	2
2.1. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung.....	3
2.2. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe.....	3
2.3. Gefährliche Alleinarbeit.....	3
3. Baustelleneinrichtung.....	3
4. Verstöße.....	4
5. Gefährdungsbeurteilungen.....	4
Bestätigung des Auftragsnehmers.....	4



---

## Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebsfremde

---

### 1. Allgemeines

Diese Verfahrensanweisung gilt für Betriebsfremde an allen Standorten der Engineering Dobersek GmbH (ED) inkl. dessen Baustellen. Betriebsfremde im Sinne dieser Richtlinien, sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten, sowie Besucher und sonstige Gäste. Die vorliegende Anweisung soll sowohl die eigene Belegschaft als auch Betriebsfremde / Subunternehmer schützen, sowie zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dienen.

#### 1.1. Einhaltung

Die Beachtung und Einhaltung der Anweisung wird durch ED geprüft und in einer Bewertung festgehalten. Alle Fremdfirmen/Subunternehmer/Lieferanten haben ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit über den Inhalt zu unterweisen. Mit Unterschrift auf der Bestellung wird diese anerkannt.

### 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Um den Arbeitsschutz auf der Baustelle sicherzustellen werden der Baustellenleiter und ein Vertreter speziell geschult. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten, um eine reibungslose und sichere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

- Lassen Sie sich vor Aufnahme von neuen Tätigkeiten immer durch den jeweiligen Vorgesetzten oder dessen Vertreter in die Arbeiten einweisen.
- Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehenen Aufgaben geeignet sind.
- Beachten Sie alle Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, Gefahrenstoffe oder andere Produkte, von denen Gefahren ausgehen können.
- Die auf der Baustelle angebrachten Sicherheitshinweise (z.B. Verbots-, Warn-, Rettungszeichen) sind zu beachten.
- Arbeiten mit Absturzgefahr sind durchzuführen, wenn Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
- Gerüste an Gebäuden dürfen nur dann betreten werden, wenn die Aufstiege innenliegend sind und der Seitenschutz aus Geländer- und Zwischenholm, sowie Bordbrett, besteht.
- Entsprechende Warnkleidung ist zu tragen, wenn das frühzeitige Erkennen von Personen, z. B. in Bereichen von Gleisen oder als Einweiser auf Baustellen, erforderlich ist.
- Arbeiter, die sich der näheren Umgebung lärmintensiver Geräte aufhalten, sind verpflichtet stets einen Gehörschutz zu tragen. Nur so werden irreparable Schäden des Gehörs wirksam vermieden.
- Sollte durch Erdbewegungen oder trockene Witterung Staub aufgewirbelt werden, ist ei-



---

## Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebsfremde

---

ne Atemschutzmaske zum Schutz der Atemwege empfohlen.

- Sollte die Möglichkeit bestehen, dass gefährliche Dämpfe (säurehaltig,...) oder andere Stäube (blei-, arsen-, cyanidhaltig, ...) vorhanden sind, ist ohne entsprechende Schutzausrüstung das Arbeiten nicht empfohlen.

### 2.1. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

- Die notwendige und geeignete Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden und ist von allen Mitarbeitern zu nutzen.
- Sollte die Schutzausrüstung nicht getragen werden, hat der Baustellenleiter das Recht, dem Fremdfirmenpersonal das Weiterarbeiten zu verweigern.

### 2.2. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Maßnahmen, die Flucht- und Rettungswege und die Notfallversorgung informieren und diese Information an seine Mitarbeiter weitergeben. Grundsätzlich ist jeder Vorfall wie Brand, Feuer, leichte/schwere Verletzungen, Austritt von umweltgefährdenden Stoffen u. ä. Vorfälle, dem Bauleiter/Projektleiter zu melden und von diesem bzw. dem Sub-Unternehmer zu dokumentieren.

### 2.3. Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Alleinarbeit von einer Person ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Dies hat durch geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu erfolgen.

## 3. Baustelleneinrichtung

- Der gesamte Baustellenbereich ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und alle anderen Wege müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- Von Kabeln, Leitungen, Schläuchen etc. darf keine Behinderung oder Gefährdung für den Baustellenbetrieb ausgehen.
- Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind immer die entsprechenden Betriebsanweisungen mitzuführen und sichtbar anzubringen.



## Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebsfremde

### 4. Verstöße

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinien, ist der Auftraggeber berechtigt, folgende Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu ergreifen:

- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers von der Baustelle
- sofortige Einstellung der Arbeiten und Zurückziehen des Auftrages, wenn der Auftragnehmer und/oder die von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten Personen trotz zuvor erfolgter schriftlicher Abmahnung erneut gegen diese Richtlinie verstößt
- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten, bis zur Beseitigung der festgestellten sicherheitstechnischen- oder organisatorischen Mängel

### 5. Gefährdungsbeurteilungen

Um den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, muss jede Fremdfirma/jeder Lieferant für seine jeweilige Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen/Arbeitsschutzgesetz) erstellen und diese ggf. auf Verlangen vorweisen.

### Bestätigung des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift in der Bestellung/Vertrag, bestätigt der Auftragnehmer, die Kenntnisnahme und Umsetzung dieser Anweisung zum Arbeits- und Umweltschutz für Lieferanten der ED. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Anweisung zu beachten. Er bestätigt, dass er seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eventuell beauftragten Subunternehmer auf alle Inhalte hingewiesen hat. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass alle auf der Baustelle tätigen Bauleiter / Aufsichtsführenden (einschließlich deren Subunternehmer) Kenntnis über die Baustellenordnung sowie die einschlägigen bzw. - lokalen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

	Datum	Kurzzeichen	Name	Unterschrift
<b>erstellt:</b>	22.06.2018	sm	Stefan Mönicks	
<b>geprüft</b>	22.06.2018	uc	Ulrich Cremers	
<b>freigegeben:</b>	22.06.2018	ad	Dr. A. Dobersek	